



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
18. November 2009

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Zweite Tagung

Genf, 19.-23. Oktober 2009

Leitlinien für das vertragsspezifische Dokument, das von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen ist

Mitteilung des Generalsekretärs

1. Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Übereinkommen) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ausschuss) einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und zwar: a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und b) danach mindestens alle vier Jahre sowie jeweils auf Anforderung des Ausschusses. Artikel 36 Absatz 1 sieht außerdem vor, dass der Ausschuss die Vertragsstaaten um weitere Angaben ersuchen kann.

2. Der Zweck der Leitlinien für die Berichterstattung besteht darin, den Vertragsstaaten eine Anleitung bezüglich der Form und des Inhalts ihrer Berichte zu geben, um ihre Erstellung zu erleichtern und zu gewährleisten, dass sie umfassend sind und von den Vertragsstaaten in einheitlicher Form vorgelegt werden. Die Einhaltung der Berichterstattungsleitlinien wird auch die Notwendigkeit verringern, dass der Ausschuss weitere Angaben nach Artikel 36 und nach Regel 36 Absatz 3 seiner Verfahrensordnung anfordert.

3. Die Staaten sollen den Berichterstattungsprozess, einschließlich des Prozesses der Erstellung ihrer Berichte, nicht nur als Mittel betrachten, die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten, sondern auch als Gelegenheit, innerhalb ihres Hoheitsbereichs eine Bestandsaufnahme des Schutzes der Menschenrechte vorzunehmen, um die politische Planung sowie die Durchführung des Übereinkommens effizienter zu gestalten. Der Prozess der Berichterstellung bietet somit jedem Vertragsstaat Gelegenheit,

a) eine umfassende Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen, die er getroffen hat, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seine Politik mit den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei er ist, zu harmonisieren;

- b) im Kontext der Förderung der Menschenrechte im Allgemeinen die Fortschritte zu überwachen, die dabei erzielt wurden, den Genuss der in diesen Verträgen festgelegten Rechte zu fördern;
- c) Probleme und Mängel bei seinem Herangehen an die Durchführung der Verträge zu ermitteln;
- d) geeignete politische Konzepte zur Erreichung dieser Ziele zu planen und auszuarbeiten.

Darüber hinaus sollen die Vertragsstaaten die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Berichterstellung unterstützen und erleichtern. Eine konstruktive Mitwirkung dieser Organisationen wird sowohl die Qualität der Berichte erhöhen als auch die Wahrnehmung der durch das Übereinkommen geschützten Rechte durch alle fördern. Die Berichte sollen eine Erläuterung des Verfahrens enthalten, das für Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, insbesondere repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, zur Anwendung kommt, und darlegen, durch welche Maßnahmen gewährleistet wurde, dass dieser Prozess für alle zugänglich war.

4. Die Vertragsstaaten müssen die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen anerkennen und respektieren sowie sicherstellen, dass ihr Bericht nicht zu allgemein gehalten ist, sondern auf die unterschiedlichen Arten von Behinderungen eingeht.

5. Der Ausschuss verabschiedet diese Leitlinien, die die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen (HRI/GEN/2/Rev.5) berücksichtigen. Diese Leitlinien werden in der Zukunft aktualisiert werden, um der sich herausbildenden Praxis des Ausschusses in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens Rechnung zu tragen, die aus seinen abschließenden Bemerkungen, allgemeinen Bemerkungen und seinen sonstigen Erklärungen hervorgeht.

6. Der Wortlaut der Leitlinien für vertragsspezifische Dokumente, die von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorzulegen sind, findet sich im Anhang dieses Dokuments.

Anhang

Leitlinien für das vertragspezifische Dokument, das von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen ist

A. Das bestehende Berichtssystem und die Organisation der Informationen, die in dem dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegenden gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragspezifischen Dokument enthalten sein müssen

A.1 Staatenberichte, die im Einklang mit den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen vorgelegt werden, bestehen aus zwei Teilen: einem gemeinsamen Grundlagendokument und vertragspezifischen Dokumenten.

A.2 Das gemeinsame Grundlagendokument

A.2.1 Entsprechend den harmonisierten Leitlinien soll das gemeinsame Grundlagendokument allgemeine Informationen über den berichterstattenden Staat und über den allgemeinen Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte enthalten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, hauptsächlichlichen Bevölkerungsgruppen und Behinderung, sowie Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung und wirksame Rechtsbehelfe.

A.3 Das vertragspezifische Dokument

A.3.1 Das vertragspezifische Dokument, das dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt wird, soll nicht die Angaben wiederholen, die in dem gemeinsamen Grundlagendokument enthalten sind, oder die von dem Vertragsstaat verabschiedeten Rechtsvorschriften lediglich auflisten oder beschreiben. Es soll vielmehr spezifische Angaben zur rechtlichen wie auch tatsächlichen Durchführung der Artikel 1 bis 33 des Übereinkommens enthalten, unter Berücksichtigung analytischer Informationen über jüngste Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Praxis, die die vollständige Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch alle Menschen, gleichviel mit welcher Form der Behinderung, innerhalb des Hoheitsgebiets oder unter der Hoheitsgewalt des Vertragsstaats berühren. Das Dokument soll außerdem detaillierte Informationen über die zur Erreichung der genannten Ziele getroffenen materiellen Maßnahmen und über die sich dadurch ergebenden Fortschritte enthalten. Gegebenenfalls sollen diese Angaben unter Bezugnahme auf die Politik und die Rechtsvorschriften für Menschen ohne Behinderungen vorgelegt werden. In allen Fällen sollen die Quellen der Daten angegeben werden.

A.3.2 In Bezug auf die in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte soll das vertragspezifische Dokument folgende Angaben enthalten:

a) ob der Vertragsstaat Politiken, Strategien und einen nationalen Rechtsrahmen zur Umsetzung jedes einzelnen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte verabschiedet hat, unter Angabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Ressourcen und der kostengünstigsten Wege zu ihrer Inanspruchnahme;

b) ob der Vertragsstaat um fassende Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verabschiedet hat, um die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen;

c) welche Mechanismen vorhanden sind, um die Fortschritte bei der vollen Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte zu überwachen, einschließlich der Anerkennung von Indikatoren und entsprechenden nationalen Zielmarken für jedes dieser Rechte, zusätzlich zu den nach Anhang 3 der harmonisierten Leitlinien vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung des Rahmens und der Tabellen beispielhafter Indikatoren, die in Dokument HRI/MC/2008/3 des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) ausgeführt werden;

d) welche Mechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eines Vertragsstaats aus dem Übereinkommen in seinem Handeln als Mitglied internationaler Organisationen umfassend berücksichtigt werden;

e) inwieweit jedes der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt wurde und unmittelbar anwendbar ist, unter Bezugnahme auf konkrete Beispiele einschlägiger Rechtsfälle;

f) welche gerichtlichen und sonstigen Rechtsbehelfe es gibt, die es Opfern ermöglichen, im Falle einer Verletzung ihrer in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte Wiedergutmachung zu erlangen;

g) welche strukturellen oder sonstigen bedeutenden Hindernisse bestehen, die sich aus Faktoren außerhalb des Einflusses des Vertragsstaats ergeben und die die vollständige Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte behindern, samt Einzelheiten bezüglich der Schritte, die unternommen wurden, um diese Hindernisse zu überwinden;

h) statistische Daten über die Verwirklichung jedes der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Art der Behinderung (körperliche Behinderung, Sinnesbeeinträchtigung, geistige oder seelische Behinderung), ethnischer Herkunft, städtischer/ländlicher Bevölkerung und sonstigen relevanten Kategorien, auf Grundlage eines jährlichen Vergleichs über die vergangenen vier Jahre.

A.3.3 Das vertragsspezifische Dokument soll in einem zugänglichen elektronischen Format sowie in gedruckter Form vorgelegt werden.

A.3.4 Der Bericht soll sich nach den Absätzen 24 bis 26 und 29 der harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung richten.

A.3.5 Das Format des übereinkommensspezifischen Dokuments soll im Einklang mit den Absätzen 19 bis 23 der harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung stehen. Der Erstbericht soll 60 Seiten nicht überschreiten, darauffolgende übereinkommensspezifische Dokumente sollen auf 40 Seiten beschränkt sein. Die Absätze sollen fortlaufend nummeriert werden.

A.4 Erstberichte

A.4.1 Das erste übereinkommensspezifische Dokument bildet zusammen mit dem gemeinsamen Grundlagendokument den Erstbericht des Vertragsstaats und ist seine erste Gelegenheit, dem Ausschuss darzulegen, inwieweit seine Gesetze und Praktiken mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang stehen.

A.4.2 Ein Vertragsstaat soll sich mit jedem einzelnen Artikel des Übereinkommens befassen; zusätzlich zu den im gemeinsamen Grundlagendokument enthaltenen Informationen soll in dem übereinkommensspezifischen Dokument eine detaillierte Analyse und Erklärung der Auswirkungen von Rechtsnormen auf die tatsächliche Situation von Menschen mit Behinderungen erfolgen, einschließlich einer Analyse der praktischen Verfügbarkeit, der Umsetzung und der Wirkung der Rechtsbehelfe bei Verletzungen der Bestimmungen des Übereinkommens unter besonderer Berücksichtigung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder.

A.4.3 Das erste übereinkommensspezifische Dokument soll, insoweit solche Informationen nicht bereits in dem gemeinsamen Grundlagendokument enthalten sind, jede aufgrund einer Behinderung erfolgende Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, selbst vorübergehender Art, beim Genuss der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens aufzeigen, der Menschen mit Behinderungen durch Rechtsvorschriften, Praktiken, Traditionen oder auf andere Weise unterworfen sind.

A.4.4 Das erste übereinkommensspezifische Dokument soll in ausreichendem Maße Zitate aus oder Zusammenfassungen von einschlägigen Verfassungs-, Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- oder anderen Texten enthalten, in denen Rechtsbehelfe in Bezug auf die Rechte und Bestimmungen des Übereinkommens garantiert und vorgesehen werden, insbesondere wenn diese Texte dem Bericht nicht beigelegt sind oder nicht in einer der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen.

A.5 Periodische Berichte

A.5.1 Das nächste übereinkommensspezifische Dokument, das zusammen mit dem gemeinsamen Grundlagendokument den nachfolgenden periodischen Bericht darstellt, soll sich auf den Zeitraum zwischen der Prüfung des letzten Berichts des Vertragsstaats und der Vorlage des aktuellen Berichts konzentrieren.

A.5.2 Die Struktur der periodischen übereinkommensspezifischen Dokumente soll der Reihenfolge der einzelnen Artikel des Übereinkommens entsprechen. Wenn es zu einem Artikel nichts Neues zu berichten gibt, soll dies angegeben werden.

A.5.3 Die nachfolgenden übereinkommensspezifischen Dokumente sollen mindestens drei Ausgangspunkte haben:

a) Informationen über die Umsetzung abschließender Bemerkungen (insbesondere „Besorgnisse“ und „Empfehlungen“) aus dem vorherigen Bericht sowie Erklärungen für Fälle der Nichtumsetzung oder aufgetretene Schwierigkeiten;

b) eine analytische und ergebnisorientierte Prüfung zusätzlicher rechtlicher und sonstiger geeigneter Schritte und Maßnahmen, die von dem Vertragsstaat zur Durchführung des Übereinkommens getroffen wurden;

c) Informationen über die noch verbleibenden oder neuen Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen beim Ausüben und Genießen ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem anderen Bereich antreffen, sowie Informationen über die zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgesehenen Maßnahmen.

A.5.4 Die periodischen übereinkommensspezifischen Dokumente sollen insbesondere die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen behandeln und die fortlaufenden Entwicklungen bei der Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und bei der Gewährleistung des vollen Genusses der Menschenrechte durch diese Personen analysieren.

A.5.5 Die periodischen übereinkommensspezifischen Dokumente sollen sich außerdem mit der Durchführung des Übereinkommens in Bezug auf verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderungen befassen, insbesondere diejenigen, die mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind.

A.5.6 Wenn es zu grundlegenden Änderungen im politischen und rechtlichen Ansatz des Vertragsstaats gekommen ist, die die Durchführung des Übereinkommens beeinträchtigen, oder der Vertragsstaat neue Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen eingeführt hat und sich dadurch die Notwendigkeit ergibt, Texte und Gerichts- oder sonstige Entscheidungen beigelegen, sollen diese Informationen im übereinkommensspezifischen Dokument vorgelegt werden.

A.6 Außerordentliche Berichte

A.6.1 Diese Leitlinien berühren nicht das Verfahren des Ausschusses in Bezug auf außerordentliche Berichte, die nach der Verfahrensordnung des Ausschusses angefordert werden können und in dieser geregelt werden.

A.7 Anhänge zu den Berichten

A.7.1 Sofern erforderlich, soll der Bericht in elektronischer und in gedruckter Form vorgelegt werden, zusammen mit einer ausreichenden Anzahl von Ausfertigungen der wichtigsten Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und sonstigen ergänzenden Dokumente, die der berichterstattende Staat an alle Ausschussmitglieder verteilen möchte, in einer der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen, um die Prüfung seines Berichts zu erleichtern. Diese Texte können nach Ziffer 20 der harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung vorgelegt werden.

A.8 Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse von Konferenzen, Gipfeln und Überprüfungen der Vereinten Nationen

A.8.1 Das übereinkommensspezifische Dokument soll auch Informationen über die Umsetzung der behinderungsbezogenen Elemente der Millenniums-Entwicklungsziele sowie über die Ergebnisse sonstiger einschlägiger Konferenzen, Gipfel und Überprüfungen der Vereinten Nationen einschließen.

A.9 Allgemeine Empfehlungen

A.9.1 Bei der Erstellung des übereinkommensspezifischen Dokuments sollen die vom Ausschuss angenommenen allgemeinen Empfehlungen berücksichtigt werden.

A.10 Vorbehalte und Erklärungen

A.10.1 Allgemeine Informationen über Vorbehalte und Erklärungen sollen entsprechend Ziffer 40 b) der harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung in das gemeinsame Grundlagendokument aufgenommen werden. Zusätzlich sollen spezifische Informationen zu den Vorbehalten und Erklärungen in Bezug auf das Übereinkommen in das dem Ausschuss vorzulegende übereinkommensspezifische Dokument, die Stellungnahmen des Ausschusses zu den Vorbehalten und, wo zutreffend, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aufgenommen werden. Jeder Vorbehalt und jede Erklärung des Vertragsstaats in Bezug auf einen Artikel des Übereinkommens soll erklärt und die Gründe für ihr Fortbestehen sollen erläutert werden.

A.10.2 Vertragsstaaten, die allgemeine Vorbehalte, die sich nicht auf einen bestimmten Artikel beziehen, oder Vorbehalte zu den Artikeln 4, 5 und 12 angebracht haben, sollen über die Auslegung und die Auswirkung dieser Vorbehalte berichten. Die Vertragsstaaten sollen Informationen zu sämtlichen Vorbehalten oder Erklärungen vorlegen, die von ihnen in Bezug auf ähnliche Verpflichtungen aus anderen Menschenrechtsverträgen angebracht wurden.

A.11 IAO-Übereinkommen

A.11.1 Wenn ein Vertragsstaat Vertragspartei eines der in Anhang 2 der harmonisierten Leitlinien aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder eines anderen einschlägigen Übereinkommens einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist und dem betreffenden Überwachungsausschuss bereits Berichte vorgelegt hat, die für eines der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte von Belang sind, soll er die entsprechenden Teile dieser Berichte beifügen, anstatt diese Informationen in dem vertragspezifischen Dokument zu wiederholen. Alle mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Fragen, die von diesen Berichten nicht vollständig abgedeckt werden, sollen jedoch in dem aktuellen vertragspezifischen Dokument behandelt werden.

A.12 Fakultativprotokoll

A.12.1 Wenn der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist und der Ausschuss Auffassungen im Zusammenhang mit einer nach dem Protokoll eingereichten Mitteilung herausgegeben hat, die die Gewährung eines Rechtsbehelfs betreffen oder in denen sonstige Besorgnisse geäußert werden, soll das Übereinkommensspezifische Dokument weitere Angaben über die getroffenen Abhilfemaßnahmen und über alle sonstigen Schritte enthalten, die ergriffen wurden, um das Wiederauftreten der Umstände, die zu der Mitteilung Anlass gaben, zu verhindern. Die Berichte sollen außerdem auf geltende Rechtsvorschriften hinweisen, die vom Vertragsstaat als Hindernis für die Durchführung des Fakultativprotokolls angesehen werden, und angeben, ob eine Überprüfung dieser Vorschriften geplant ist.

A.12.2 Wenn der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist und der Ausschuss eine Untersuchung nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls durchgeführt hat, soll das Übereinkommensspezifische Dokument Einzelheiten hinsichtlich aller weiteren Maßnahmen enthalten, die als Reaktion auf die Untersuchung ergriffen wurden und die sicherstellen sollen, dass die Verletzungen des Übereinkommens, die zu der Untersuchung Anlass gaben, nicht wieder vorkommen.

B. Abschnitt des dem Ausschuss vorzulegenden vertragsspezifischen Dokuments, der sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens bezieht

Artikel 1 bis 4 des Übereinkommens

Diese Artikel legen den Zweck, die Begriffsbestimmungen, die allgemeinen Grundsätze und die allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens fest.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die für die Sammlung der zu analysierenden Daten verwendete Definition von Behinderung, welche Beeinträchtigungen darin eingeschlossen sind und welche Bedeutung dem Begriff „langfristig“ gegeben wird;
- 2) die Art und Weise, in der die in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens genannten Begriffe im innerstaatlichen Recht definiert und verstanden werden, und insbesondere alle Gesetze, Verordnungen, sozialen Gepflogenheiten oder Praktiken, die Diskriminierung aufgrund von Behinderung zur Folge haben;
- 3) die Art und Weise, in der der Vertragsstaat den Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“, die keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen, definiert und versteht, unter Angabe von Beispielen;
- 4) in welcher Weise die in den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens niedergelegten allgemeinen Grundsätze und allgemeinen Verpflichtungen umgesetzt wurden und wie der Vertragsstaat beabsichtigt, ihre tatsächliche Verwirklichung sicherzustellen, insbesondere den Grundsatz der Förderung der vollen Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung gemäß Artikel 4, unter Angabe von Beispielen;
- 5) aufgeschlüsselte und vergleichende statistische Daten über die Wirksamkeit bestimmter Antidiskriminierungsmaßnahmen und die Erfolge, die bei der Gewährleistung der gleichberechtigten Verwirklichung je des der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch Menschen mit Behinderungen erzielt wurden, unter Einbeziehung einer geschlechts- und altersbezogenen Perspektive;
- 6) bei welchen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte der Vertragsstaat um eine schrittweise Umsetzung bemüht ist und bei welchen Rechten er sich

zur sofortigen Umsetzung verpflichtet hat, samt einer Beschreibung der Auswirkungen der letztgenannten Maßnahmen;

7) den Grad der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, Jungen und Mädchen mit Behinderungen, an der Ausarbeitung, Umsetzung und Auswertung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Einführung des Übereinkommens. Außerdem sollen Angaben zur Vielfalt der an diesen Prozessen beteiligten Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung einer geschlechts- und altersbezogenen Perspektive gemacht werden;

8) ob in dem Staat Bestimmungen gelten, die ein höheres Schutzniveau der Rechte von Menschen mit Behinderungen gewähren, als in dem Übereinkommen vorgesehen ist, entsprechend Absatz 4 Artikel 4;

9) wie sichergestellt wurde, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Bundesstaaten oder stark dezentralisierten Staaten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Staates gelten.

C. Abschnitte des Berichts, die besondere Rechte betreffen

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

In diesem Artikel wird anerkannt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

1) ob Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen rechtliche Mittel in Anspruch nehmen können, um ihre Interessen zu schützen oder zu verfolgen;

2) wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor allen Arten von Diskriminierung zu garantieren, einschließlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen;

3) politische Konzepte und Programme, einschließlich von Programmen für positive Maßnahmen, zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame politische Konzepte zur Bewusstseinsbildung zu verfolgen, um ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Der Bericht soll Informationen zu den Maßnahmen enthalten, die getroffen wurden, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und Würde sowie ihrer Fähigkeiten und ihres Beitrags zu fördern sowie Klischees und Vorurteile ihnen gegenüber zu bekämpfen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

1) Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und innerhalb des Bildungssystems sowie Aktionen über die etablierten Medien;

2) an Menschen mit Behinderungen sowie andere Teile der Gesellschaft gerichtete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Information über das Übereinkommen und die darin festgelegten Rechte.

Artikel 9 – Zugänglichkeit

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine möglichst unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt (einschließlich der Nutzung von Signalanlagen und Straßenschildern), zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitgestellt werden, auch durch private Rechtsträger, zu gewährleisten, entsprechend Artikel 9 Absatz 2 b) bis h) des Übereinkommens;
- 2) technische Standards und Leitlinien für Zugänglichkeit sowie die Prüfung ihrer Einhaltung und Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung und ob die durch Geldbußen eingenommenen Mittel verwendet werden, um Maßnahmen für bessere Zugänglichkeit zu fördern;
- 3) die Anwendung von Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und sonstigen Maßnahmen, die Zugänglichkeit verpflichtend vorschreiben;
- 4) die Ermittlung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren für die Zugänglichkeit, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, und nationale Pläne für Zugänglichkeit, die mit klaren Zielen und Zeitvorgaben verbunden sind.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Dieser Artikel bekräftigt das angeborene Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) ob die Rechtsvorschriften das gleichberechtigte Recht auf Leben und Überleben von Menschen mit Behinderungen anerkennen und schützen;
- 2) ob Menschen mit Behinderungen willkürlich getötet werden.

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, in Gefahrensituationen, wie bewaffneten Konflikten, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die Vertragsstaaten sollen über alle Maßnahmen berichten, die zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen getroffen wurden, einschließlich Maßnahmen zu ihrer Einbeziehung in nationale Notfallprotokolle.

Die Vertragsstaaten sollen über die Maßnahmen berichten, mit denen sichergestellt wird, dass humanitäre Hilfsmittel auf zugängliche Weise an Menschen mit Behinderungen, die sich in einer humanitären Notlage befinden, verteilt werden und insbesondere dass in Notunterkünften und Flüchtlingslagern sanitäre Anlagen und Toiletten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und zugänglich sind.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Dieser Artikel bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die von dem Vertragsstaat getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu erhalten, ihres Rechts auf uneingeschränkte Teilhabe als Bürger, ihres Rechts, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, sowie ihres Rechts darauf, dass ihnen ihr Eigentum nicht willkürlich entzogen wird;
- 2) ob es Rechtsvorschriften gibt, die die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit aufgrund von Behinderung einschränken, und mit welchen Maßnahmen die Konformität mit Artikel 12 des Übereinkommens sichergestellt wird;
- 3) die Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht, damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben und ihre finanziellen Angelegenheiten regeln können;
- 4) das Vorhandensein von Sicherungen gegen den Missbrauch von Modellen der Unterstützung beim Treffen von Entscheidungen;
- 5) Bewusstseinsbildung und Aufklärungskampagnen in Bezug auf die gleiche Anerkennung aller Menschen mit Behinderungen vor dem Recht.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu haben und nicht von Gerichtsverfahren ausgeschlossen zu werden.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um allen Menschen mit Behinderungen in allen Stadien eines Verfahrens, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;
- 2) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um wirksame Schulungen des im nationalen Justizsystem und Strafvollzug tätigen Personals in Bezug auf die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
- 3) die Verfügbarkeit angemessener Vorkehrungen, einschließlich verfahrensbezogener Vorkehrungen bei Gerichtsverfahren, um die wirksame Teilnahme von Menschen mit allen Arten von Behinderungen am Justizsystem zu gewährleisten, in welcher Rolle auch immer (beispielsweise als Opfer, Täter, Zeuge, Geschworener oder Schöffe usw.);
- 4) altersbezogene Vorkehrungen, um die wirksame Teilnahme von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Dieser Artikel gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit genießen und dass ihnen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich aufgrund des Vorliegens einer Behinderung entzogen wird.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die seitens des Vertragsstaats getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art, das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit genießen und dass keiner Person aufgrund ihrer Behinderung die Freiheit entzogen wird;

- 2) die Maßnahmen, die in die Wege geleitet wurden, um alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die eine Unterbringung in Einrichtungen oder den Entzug der Freiheit von Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art, zulassen;
- 3) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass für Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen wurde, die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt werden und dass für sie die gleichen Verfahrensgarantien gelten wie für alle anderen Menschen, damit sie in den vollen Genuss ihrer übrigen Menschenrechte kommen.

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Dieser Artikel begründet den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen wirksam vor medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen zu schützen, zu denen sie nicht nach vorheriger Aufklärung ihre freie Einwilligung gegeben haben, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Unterstützung benötigen;
- 2) die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in nationale Strategien und Mechanismen zur Verhütung von Folter.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Dieser Artikel schützt Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Frauen mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechts- und kinderspezifischer Aspekte, zu schützen;
- 2) Maßnahmen des sozialen Schutzes, um Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Familien und Betreuungspersonen, zu helfen und sie zu unterstützen sowie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechts- und kinderspezifischer Aspekte, zu verhindern, zu erkennen und anzugehen;
- 3) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Dienste und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden;
- 4) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu wirksamen Diensten und Programmen für Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung haben;
- 5) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass alle für die Verhinderung von Gewalt und die Unterstützung von Gewaltopfern zur Verfügung stehenden Dienste und Mittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;
- 6) Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, die sicherstellen, dass Fälle von Ausbeutung,

Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Dieser Artikel begründet das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Achtung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen vor medizinischer (oder sonstiger) Behandlung zu schützen, zu der sie nicht nach vorheriger Aufklärung ihre freie Einwilligung gegeben haben;
- 2) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um alle Menschen mit Behinderungen vor Zwangssterilisationen und Mädchen und Frauen vor Zwangsabtreibungen zu schützen;
- 3) das Vorhandensein, die Zusammensetzung und die Rolle unabhängiger Überprüfungsorganisationen, die die Achtung dieses Rechts gewährleisten, sowie die von diesen Organisationen verabschiedeten Programme und Maßnahmen.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und um sicherzustellen, dass ihnen diese nicht willkürlich entzogen wird, wie auch das Recht von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, in das Land einzureisen oder es zu verlassen;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jedes neugeborene Kind mit einer Behinderung nach der Geburt in ein Register eingetragen wird und einen Namen und eine Staatsangehörigkeit erhält.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, unabhängig zu leben und an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Verfügbarkeit von Einrichtungen für eine unabhängige Lebensführung, einschließlich der Bereitstellung persönlicher Assistenz für Menschen, die eine solche benötigen;
- 2) das Vorhandensein von zu Hause geleisteten Unterstützungsdiensten, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in ihrer Gemeinde zu leben;
- 3) das Vorhandensein und die Breite des Angebots an Wohndiensten für Wohnformen, die die Art der Behinderung berücksichtigen, einschließlich Wohngemeinschaften und geschützten Wohnens;
- 4) den Grad der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Bevölkerung allgemein zur Verfügung stehen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich frei und mit der größtmöglichen Unabhängigkeit zu bewegen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen zur Erleichterung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der zugänglichen Nutzung von Signalanlagen und Straßenschildern, in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl, sowie ihren Zugang zu allen Formen der Hilfe (menschliche oder tierische Hilfen oder unterstützende Technologien und Geräte) zu erschwinglichen Kosten;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass es sich dabei um qualitativ hochwertige, erschwingliche und nutzerfreundliche Technologien handelt;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen und Fachkräften Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anzubieten;
- 4) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien zu ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Informationen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, auch für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten zugänglich sind;
- 2) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen in allen Formen des Umgangs mit Behörden und für den Zugang zu Informationen die von ihnen bevorzugten Kommunikationsmittel verwenden können, wie Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzende und alternative Kommunikationsformen und alle sonstigen zugänglichen Mittel;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um private Rechtsträger und die Massenmedien dringend dazu aufzufordern, ihre Informationen und Dienstleistungen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form anzubieten, einschließlich Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass der Zugang zu Informationen in alternativen Formaten durch den privaten Sektor blockiert oder beschränkt wird;
- 4) den Grad der Zugänglichkeit von Massenmedien und den Prozentsatz öffentlicher Websites, die den Normen der Web Accessibility Initiative (WAI) entsprechen;
- 5) getroffene gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache(n).

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

Dieser Artikel anerkennt das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Schutz ihres Privatlebens, ihrer Ehre und ihres Rufes.

Die Vertragsstaaten sollen über Maßnahmen berichten, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen zu schützen.

Die Vertragsstaaten sollen über Maßnahmen berichten, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen unter dem Vorwand des Schutzes der Privatsphäre vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten werden.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, frei über die Anzahl ihrer Kinder zu entscheiden und gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit zu behalten.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Eheschließung und Familiengründung auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses ausüben können;
- 2) die Maßnahmen, die getroffen wurden, damit Menschen mit Behinderungen Zugang zu Familienplanung, Reproduktionshilfen sowie Adoptions- oder Pflegschaftsprogrammen haben;
- 3) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Eltern mit Behinderungen zur Sicherung der Eltern-Kind-Beziehung angemessene Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung erhalten, wenn sie es benötigen;
- 4) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass kein Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von seinen Eltern getrennt wird;
- 5) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Väter und Mütter sowie die Familien von Jungen und Mädchen mit Behinderungen zu unterstützen, mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung oder die Absonderung von Jungen oder Mädchen mit Behinderungen zu verhindern;
- 6) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu vermeiden, dass Jungen und Mädchen mit Behinderungen, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, in Heimen untergebracht werden, und für sie andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten;
- 7) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zwangssterilisation von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Mädchen und Frauen, zu verhindern.

Artikel 24 – Bildung

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit, wobei ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und erleichterter Zugang zu lebenslangem Lernen gewährleistet wird.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jedes Kind mit Behinderungen Zugang zu Frührehabilitation sowie zu obligatorischem Grundschulunterricht, weiterführender und Hochschulbildung hat;
- 2) die Anzahl der Jungen und Mädchen mit Behinderungen, die an Frührehabilitation teilnehmen;
- 3) bestehende erhebliche Unterschiede in der Erziehung von Jungen und Mädchen auf den verschiedenen Ebenen des Bildungssystems und das Vorhandensein

von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften, die diesen Unterschieden Rechnung tragen;

- 4) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Schulen und Lehrmaterialien zugänglich sind und dass von Menschen mit Behinderungen benötigte individuell angepasste angemessene Vorkehrungen und Unterstützung bereitgestellt werden, damit erfolgreiche Bildung und vollständige Integration sichergestellt ist;
- 5) die Verfügbarkeit spezifischer Dienste zur Schulung von Kindern, Erwachsenen oder Lehrern, die dies benötigen, in Brailleschrift, Gebärdensprache, ergänzender und alternativer Kommunikation, Mobilität und auf anderen Gebieten;
- 6) die Maßnahmen, die zur Förderung der sprachlichen Identität von gehörlosen Menschen getroffen wurden;
- 7) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln sowie in einem Umfeld vermittelt wird, die für den Einzelnen am besten geeignet sind;
- 8) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Fachkräfte innerhalb des Bildungssystems eine angemessene Ausbildung in Bezug auf Behinderungen erhalten, sowie Maßnahmen zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in das Lehrkräfteteam;
- 9) Anzahl und Prozentsatz von Studenten mit Behinderungen im tertiären Bildungsbereich;
- 10) Anzahl und Prozentsatz von Studenten mit Behinderungen nach Geschlecht und Studienrichtung;
- 11) die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu lebenslangem Lernen;
- 12) die Maßnahmen, mit denen der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse im Bildungssystem frühzeitig ermittelt werden.

Artikel 25 – Gesundheit

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, wobei zu gewährleisten ist, dass sie unentgeltlichen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitsbezogener Rehabilitation, in ihrer Gemeinde haben.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu schützen und um zu gewährleisten, dass sie gleichen Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten haben, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen freien und unentgeltlichen Zugang zu behinderungsbezogener gesundheitlicher Rehabilitation in ihrer Gemeinde haben;
- 3) Gesundheitsleistungen, Früherkennungs- und Frühinterventionsprogramme, soweit angebracht, um das Auftreten sekundärer Behinderungen zu vermeiden beziehungsweise gering zu halten, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Frauen und älteren Menschen auch in ländlichen Gebieten;

- 4) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass allgemeine Kampagnen für die öffentliche Gesundheit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;
- 5) die Maßnahmen, die getroffen wurden, damit Ärzte und sonstige Angehörige von Gesundheitsberufen, auch in ländlichen Gebieten, eine Schulung in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten;
- 6) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Gesundheitsbehandlungen an Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung erfolgen;
- 7) die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz gegen Diskriminierung beim Zugang zu Krankenversicherung und anderen Versicherungen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind;
- 8) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass sanitäre Einrichtungen nicht nur zur Verfügung stehen, sondern uneingeschränkt zugänglich sind;
- 9) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Bewusstsein für HIV/AIDS- und Malariaprävention zu schärfen und diesbezügliche Informationen zunehmend in unterschiedlichen zugänglichen Formaten, einschließlich in Brailleschrift, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

Dieser Artikel begründet Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens durch umfassende Habilitations- und Rehabilitationsprogramme auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste zu erreichen und zu bewahren.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) allgemeine Habilitations- und Rehabilitationsprogramme für Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, einschließlich der Frühintervention und der Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, und die Verfügbarkeit dieser Dienste und Programme in ländlichen Gebieten;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Teilnahme an Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und -programmen freiwillig ist;
- 3) die Förderung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter in Habilitations- und Rehabilitationsprogrammen;
- 4) die Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit, der Kenntnis und der Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation;
- 5) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die internationale Zusammenarbeit beim Austausch unterstützender Technologien, insbesondere mit Ländern der Dritten Welt, zu fördern.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch die Teilhabe an einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld zu verdienen, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die gesetzgeberischen Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Schutz vor Diskriminierung in jedem Stadium und in jeder Form der Beschäftigung zu gewährleisten und das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu arbeiten, insbesondere das Recht auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit;
- 2) die Auswirkungen bestehender gezielter Beschäftigungsprogramme und -politiken, die darauf ausgerichtet sind, die volle und produktive Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entsprechend Artikel 27 Absatz 1 a) bis g) des Übereinkommens zu erreichen;
- 3) die Auswirkungen von Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1 e) des Übereinkommens zur Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs von Menschen mit Behinderungen, die infolge von Privatisierung, Personalabbau und wirtschaftlicher Umstrukturierung öffentlicher oder privater Unternehmen entlassen wurden;
- 4) die Verfügbarkeit technischer und finanzieller Hilfen bei der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einschließlich der Förderung der Bildung von Genossenschaften und von Geschäftsgründungen zur Ermutigung unternehmerischer Initiative;
- 5) positive und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- 6) positive und wirksame Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Belästigungen am Arbeitsplatz;
- 7) den Zugang für Menschen mit Behinderungen zum regulären Arbeitsmarkt und zu Berufsausbildungsdiensten, einschließlich solcher zur Förderung selbstständiger Tätigkeit;
- 8) Informationen über bestehende signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen mit Behinderungen in Bezug auf die Beschäftigung und ob es politische Konzepte und Rechtsvorschriften gibt, die diese Unterschiede berücksichtigen, um die Förderung von Frauen mit Behinderungen voranzubringen;
- 9) Ermittlung der schwächsten Gruppen unter den Menschen mit Behinderungen (unter Angabe von Beispielen) so wie vorhandene politische Konzepte und Rechtsvorschriften für deren Integration in den Arbeitsmarkt;
- 10) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Gewerkschaftsrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- 11) die Maßnahmen, die getroffen wurden, damit Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsunfall eine Behinderung erlitten haben und daher ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr ausüben können, ihren Arbeitsplatz behalten und umgeschult werden;
- 12) Informationen über die Arbeit von Menschen mit Behinderungen im informellen Sektor des Vertragsstaats und die Maßnahmen, die getroffen wurden, damit sie die informelle Wirtschaft verlassen können, sowie Maßnahmen zur Sicherung ihres Zugangs zu Grundversorgungsleistungen und sozialem Schutz;
- 13) Beschreibung der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern mit Behinderungen vor ungerechtfertigter Kündigung und vor Zwangs- oder Pflichtarbeit, nach Artikel 27 Absatz 2;
- 14) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen, die über technische und berufliche Fertigkeiten verfügen, die erforderliche Unterstützung beim Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt entsprechend Artikel 27 Absatz 1 k) erhalten;

- 15) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um für Studenten mit Behinderungen den gleichen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten;
- 16) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Vorhandensein unterschiedlicher Formen von Arbeit, wie beispielsweise Arbeit vor Ort, Telearbeit (außerhalb des Betriebs / von zu Hause) und Arbeit als Unterauftragnehmer, sowie Arbeitsmöglichkeiten, die sich durch neue Kommunikationstechnologien ergeben, zu gewährleisten.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Verfügbarkeit von und den Zugang zu sauberem Wasser, angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, unter Angabe von Beispielen;
- 2) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen geeigneten Hilfen zu gewährleisten, einschließlich der Verfügbarkeit von Programmen, die behinderungsbedingte zusätzliche Kosten abdecken;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen und Mädchen und älteren Menschen mit Behinderungen, zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- 4) die Maßnahmen im Hinblick auf sozialen Wohnungsbau sowie Leistungen und Programme der Altersversorgung für Menschen mit Behinderungen;
- 5) Maßnahmen zur Anerkennung der Verbindung zwischen Armut und Behinderung.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Dieser Artikel garantiert die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Gewährleistung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit sensorischen oder geistigen Behinderungen, einschließlich, sofern dies der Fall ist, über bestehende Einschränkungen und Maßnahmen, diese zu beseitigen;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht ausüben können, entweder alleine oder mit Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die volle Zugänglichkeit von Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien zu gewährleisten;
- 4) Indikatoren, die messen, ob Menschen mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben uneingeschränkt genießen;
- 5) Unterstützung, sofern vorhanden, für Menschen mit Behinderungen bei der Bildung und Führung von Organisationen, die ihre Rechte und Interessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vertreten.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Entfaltung und Nutzung ihres kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potenzials, auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität sowie auf gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, anzuerkennen und zu fördern, einschließlich von Möglichkeiten, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen;
- 2) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen, auch unter Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen, Zugang zu Kultur-, Erholungs-, Tourismus- und Sportstätten haben, einschließlich durch eine mit Auflagen verbundene öffentliche Beschaffung und öffentliche Finanzierung;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Gesetze über geistiges Eigentum für Menschen mit Behinderungen kein Hindernis beim Zugang zu kulturellem Material bilden, einschließlich der Mitwirkung an diesbezüglichen internationalen Anstrengungen;
- 4) die Maßnahmen, die zur Förderung der Gehörlosenkultur getroffen wurden;
- 5) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Sport zu unterstützen, einschließlich der Beseitigung diskriminierender und differenzierter Behandlung von Menschen mit Behinderungen bei der Verleihung von Preisen und Medaillen;
- 6) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit allen anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen teilhaben können, einschließlich im schulischen Bereich.

D. Berichtsabschnitt über die besondere Situation von Jungen, Mädchen und Frauen mit Behinderungen

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

Obwohl geschlechtsspezifische Aspekte wo angebracht in jedem Artikel berücksichtigt werden sollen, soll der Bericht zu diesem bestimmten Artikel Angaben über die Maßnahmen enthalten, die seitens des Vertragsstaats zur Gewährleistung der vollen Entfaltung, Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen getroffen wurden, um zu garantieren, dass sie die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können und dass alle Formen der Diskriminierung beseitigt werden.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) ob geschlechtsspezifische Ungleichheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf gesetzgeberischer und politischer Ebene sowie bei der Entwicklung von Programmen berücksichtigt wird;
- 2) ob Mädchen und Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Jungen und Männern mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen;
- 3) ob Mädchen und Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Mädchen und Frauen ohne Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen.

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

Der Bericht soll gegebenenfalls zusätzliche Informationen über die Maßnahmen enthalten, die seitens des Vertragsstaats ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen in den vollen Genuss aller ihrer in dem Übereinkommen festgelegten Rechte und Grundfreiheiten kommen, insbesondere um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, dem Wohl des Kindes dienen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Prinzipien, die bei im Treffen von Entscheidungen in Bezug auf Jungen und Mädchen mit Behinderungen zugrunde gelegt werden;
- 2) ob Jungen und Mädchen mit Behinderungen ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können und ob sie behinderungsgerechte und altersgemäße Hilfe erhalten, damit sie dieses Recht ausüben können;
- 3) wichtige Unterschiede zwischen der Situation von Jungen und von Mädchen mit Behinderungen;
- 4) ob Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern als Inhaber von Rechten betrachtet werden.

E. Berichtsabschnitt über spezifische Verpflichtungen**Artikel 31 – Statistik und Datensammlung**

Dieser Artikel regelt den Prozess der Datensammlung durch den Vertragsstaat.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um aufgeschlüsselte geeignete Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, zu sammeln, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ethischer Grundsätze, der gesetzlichen Schutzvorschriften, des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre;
- 2) die Verbreitung dieser Statistiken und Maßnahmen in einer Weise, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Datensammlungs- und Forschungsprozess zu gewährleisten.

Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit

Dieser Artikel anerkennt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Übereinkommens.

Die Vertragsstaaten sollen in ihrer Eigenschaft als Geber oder Nutznießer internationaler Zusammenarbeit über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die internationale Zusammenarbeit Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- 2) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Gebermittel von den Empfängerstaaten angemessen verwendet werden (auch durch die Angabe von Beispielen, Zahlen und Prozentanteilen erfolgreicher zielgerichteter Finanzierung);

- 3) Programme und Projekte, die speziell auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, sowie den auf sie entfallenden Anteil am Gesamthaushalt;
- 4) positive Maßnahmen, die für die Einbeziehung der schwächsten Gruppen von Menschen mit Behinderungen, wie Frauen, Kinder und so weiter, getroffen wurden;
- 5) das Ausmaß der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung, Entwicklung und Evaluierung von Programmen und Projekten;
- 6) den Umfang, in dem Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in die allgemeinen Programme und Projekte, die ausgearbeitet wurden, integriert sind;
- 7) Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- 8) ob Politiken und Programme, die auf die Millenniums-Entwicklungsziele ausgerichtet sind, die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- 9) die Entwicklung, die Fortschritte und die Wirksamkeit von Programmen zum Austausch von technischem Fachwissen und Sachverstand auf dem Gebiet der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.

Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Dieser Artikel regelt die innerstaatliche Anwendung des Übereinkommens und die getroffenen Folgemaßnahmen.

Die Vertragsstaaten sollen über Folgendes berichten:

- 1) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu bestimmen, unter sorgfältiger Prüfung der Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- 2) die Schaffung einer Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt, sowie Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens, unter Berücksichtigung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte;
- 3) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess und die Erstellung des Berichts einzubeziehen und dabei auch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen;
- 4) die Aufnahme behinderungsbezogener Fragen in die Agenda aller staatlicher Stellen, um zu gewährleisten, dass sich die verschiedenen Behörden gleichermaßen der Rechte von Menschen mit Behinderungen bewusst sind und auf deren Förderung hinarbeiten können;
- 5) die Tätigkeiten von Regierungsstellen und ihre Programme und Funktionen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen;
- 6) die Haushaltsmittel, die für die innerstaatliche Durchführung und Überwachung bereitgestellt werden.